

## 2 Schulfinanzierung



### § 92 Abs. 2 SchulG

„Die Personalkosten für Lehrerinnen und Lehrer sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal

gemäß § 58 an öffentlichen Schulen, deren Träger das Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist, trägt das Land.

(3) Alle übrigen Personalkosten und die Sachkosten trägt der Schulträger.“

### 2.1 Aufteilung der Kosten

Schule ist mit erheblichen Kosten verbunden. Im Jahr 2013 wurden nach dem vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Bildungsfinanzbericht 2016 von Bund, Ländern und Gemeinden für allgemein bildende und berufliche Schulen insgesamt 60,2 Milliarden Euro aufgewendet (S. 19, 52 ff.). Hiervon entfiel mit 82,2 Prozent der weitaus größte Teil auf die Länder; auf die Gemeinden entfielen 17,8 Prozent. Dies ist in erster Linie dadurch bedingt, dass die Personalkosten in der Regel von den Ländern getragen werden.

**Das Land trägt gemäß § 92 SchulG die Kosten für die Lehrkräfte und das sonstige im Landesdienst stehende pädagogische und sozialpädagogische Personal, die Schulträger tragen die Kosten der schulischen Sachausgaben sowie die übrigen Personalkosten. Dies sind das (sozial)pädagogische Ergänzungspersonal (z.B. Fachkräfte für Sozialarbeit) und das Verwaltungspersonal (z.B. Hausmeister, Sekretärin).**

Sowohl für die Personalausgaben als auch für die Sachausgaben gilt, dass es sich dabei nur dann um Schulkosten handelt, wenn sie zur Errichtung und Unterhaltung der Schule sowie zur Gewährleistung des Schulbetriebs aufgewandt werden oder aufzuwenden sind (OVG NRW vom 9. Juni 2004, Az. 19 A 2962/02).

Bei den vom Land zu tragenden Personalausgaben handelt es sich insbesondere um die Dienst- und Versorgungsbezüge, Vertretungskosten, Beihilfen, Trennungentschädigungen sowie die für die Tarifbeschäftigten zu erbringenden Beiträge zur Sozialversicherung. Als Personalausgaben gelten auch Reise- und Umzugskosten. Im Haushalt 2014 sind hierfür rund 87 Prozent des Ausgabenvolumens des NRW-Schulministeriums in Höhe von rund 15,6 Milliarden Euro vorgesehen.

### Tipp

Die Kosten für sogenannte Integrationshelfer, die Schülern mit einer Behinderung einen Schulbesuch erst ermöglichen, gehören nicht zu den Schulkosten und fallen somit weder dem Land noch dem Schulträger zur Last (§ 92 Abs. 1 Satz 2 SchulG). Die Kosten übernimmt der Sozialhilfeträger bzw. der Träger der Jugendhilfe (Eingliederungshilfe).



Entsprechendes gilt für die medizinische und therapeutische Versorgung von Schülern. Medizinische Hilfsmaßnahmen und die sonstige medizinische und therapeutische Versorgung während des Schulbesuchs gehören nicht zu den Aufgaben von Schulen. Es sind vielmehr Behandlungen, die durch Ärzte, unter ärztlicher Aufsicht oder auf ärztliche Anordnung erbracht werden. Als Leistungserbringer kommen insbesondere die gesetzlichen Krankenversicherungen in Betracht.

Alle übrigen Schulkosten sind Sachausgaben, die vom Schulträger aufzubringen sind. Es gilt das Schulträger- und nicht das Wohnsitzprinzip.

### Beispiel:

- ✓ Die Kosten für die Beschulung eines auswärtigen Schülers sind grundsätzlich vom aufnehmenden Schulträger und nicht von der Wohnsitzgemeinde zu tragen.

Zu den Sachkosten gehören neben den Schulbaukosten die Kosten der laufenden Verwaltung, für die Innenausstattung und die Lehrmittel (§ 79 SchulG). Ferner sind von dem Schulträger die Kosten für die Lernmittel abzüglich des Eigenanteils (§ 96 SchulG), die Kosten der Schülerfahrkostenerstattung (§ 97 SchulG) sowie die Kosten für die Schülerunfallversicherung bei der Unfallkasse NRW (§ 43 Abs. 4 SchulG) zu übernehmen. Ebenfalls zu den Kosten, die der Schulträger zu übernehmen hat, gehören die Ausgaben für außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote. Dabei handelt es insbesondere um Offene Ganztagschulen (OGS) im Primarbereich. Die Zahl der Plätze in der OGS ist von rund 225.000 Plätzen im Jahr 2010 auf 305.100 Plätze im Schuljahr 2016/17 gestiegen.

### Tipp

Das Land stellt für außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote Lehrerstellen und Personalkostenzuschüsse zur Verfügung und setzt Rahmenbedingungen. Dies sind an der Offenen Ganztagsgrundschule 30 € pro Kind bzw. 56 € pro Kind mit besonderem Förderbedarf (2015).

## 2.2 Schulgeldfreiheit



### Art. 9 Abs. 1 LV

„Schulgeld wird nicht erhoben“.

Diese Regelung umfasst nur die eigentliche Unterrichtserteilung. Sie schließt nicht aus, dass für Leistungen der Schule, die sich nicht aus den Unterrichtsvorgaben ergeben, eine Kostenbeteiligung erhoben wird: z.B. die Kosten für Schulfahrten, Exkursionen, Theaterbesuche, Verpflegung und letztlich für den offenen Ganztags.



### Beispiel:

- ✓ Die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagsgrundschule werden anders als in der gebundenen Ganztagsgrundschule nicht von der Schulpflicht umfasst (§ 9 SchulG). Die Teilnahme ist vielmehr freiwillig und basiert auf einem privatrechtlichen Vertrag. Auf der Grundlage dieses Vertrags kann der Schulträger oder der öffentliche Jugendhilfeträger nach den finanziellen Möglichkeiten der Eltern gestaffelte Beiträge bis zur Höhe von 150 Euro pro Monat je Kind erheben (2014).

Mit der Einführung der Schulgeldfreiheit ist den Kommunen die Möglichkeit genommen, die Ausgaben für die Schule auf die Eltern abzuwälzen. Lediglich die Lernmittel und die Schülerfahrkosten sind von der Unentgeltlichkeit des Unterrichts nicht umfasst. Mit der Verfassungsänderung im Zuge der Umsetzung des Schulkonsenses im Jahr 2011 ist die Schulgeldfreiheit auf alle weiterführenden Schulen ausgeweitet worden. Die Kommunen können somit für die Inanspruchnahme der Schulgebäude für Unterrichtszwecke ebenso wenig öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren wie privatrechtliche Entgelte verlangen. Dies gilt nicht nur für die Nutzung der Klassenräume oder des Schulhofs, sondern auch für die Nutzung der **Schultoilette**.

Die Erhebung von Schulgeld ist den privaten Ersatzschulen nicht untersagt. Sie können aber zulasten des Landes auf die Erhebung von Schulgeld verzichten (Art. 9 Abs. 2 Satz 3 LV). Falls eine Ersatzschule Schulgeld erhebt, verringert dies den Landeszuschuss. Dies führt in der Praxis dazu, dass auch Ersatzschulen kein Schulgeld erheben.

Private Ergänzungsschulen können uneingeschränkt Schulgeld erheben, da sie keine Landeszuschüsse erhalten. Dies erklärt das sehr hohe Schulgeld, das von ausländischen und internationalen Schulen erhoben wird.

### Tipp

Bei freiwillig erbrachten Leistungen beispielsweise an einen Elternverein, der eine Ersatzschule gründet und trägt, handelt es sich nicht um (pflichtiges) Schulgeld, solange der Schulbesuch nicht von Geldleistung abhängig gemacht wird (OVG NRW, Az. 5 A 2634 vom 14. November 1986).

## 2.3 Lernmittelfreiheit



### Art. 9 Abs. 2 Satz 1 LV

„Einführung und Durchführung der Lernmittelfreiheit sind gesetzlich zu regeln“.

Wie die Schulgeldfreiheit hat auch die Lernmittelfreiheit ihre Grundlage in der Landesverfassung (Art. 9 Abs. 2 LV). Der Verfassungsgesetzgeber hat dem Gesetzgeber als Programm auf-



gegeben, die Einführung und Durchführung der Lernmittelfreiheit für alle Schulen gesetzlich zu regeln. Kein Schüler soll benachteiligt werden, weil er nicht in der Lage ist, die für den Unterricht notwendigen Lernmittel zu finanzieren. Eine Verpflichtung zur Gewährleistung der vollen Lernmittelfreiheit kann der Verfassung allerdings nicht entnommen werden. Jegliche Regelung des Gesetzgebers hat aber davon auszugehen, dass es bei Lernmittel„freiheit“ nicht nur um einen bloßen Zuschuss, sondern um einen substanziell maßgeblichen Anteil an den entstehenden Kosten geht.

Die einfachgesetzlichen Regelungen der Lernmittelfreiheit finden sich in § 96 SchulG sowie in der Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 96 Abs. 5 Schulgesetz (VO zu § 96 Abs. 5 SchulG) vom 12. April 2005 (BASS 16-01 Nr. 1).

An der Lernmittelfreiheit nehmen die Schüler aller öffentlichen Schulen in NRW unabhängig von ihrem Wohnort teil (**Schulortprinzip**). Besondere Regelungen gibt es für Schüler, die wegen Fehlens einer entsprechenden Schule eine außerhalb von NRW gelegene Schule besuchen müssen (§ 96 Abs. 4 SchulG). Dabei handelt es um spezielle länderübergreifende Förderschulen und Fachklassen für Berufsschüler in Splitterberufen.

**Lernmittel** sind nach der schulgesetzlichen Definition Schulbücher und andere Medien, die dazu bestimmt sind, von den Schülern über einen längeren Zeitraum genutzt zu werden (§ 30 Abs. 1 SchulG). Sie bedürfen der Zulassung durch das Schulministerium und müssen an der Schule eingeführt sein.

Lernmittel sind von den **Lehrmitteln** (z.B. Kreide, Beamer, PC) zu unterscheiden. Diese werden im Unterricht zur Vermittlung des Wissens eingesetzt werden und gehören zu der vom Schulträger zu finanzierenden allgemeinen Ausstattung der Schule (§ 79 SchulG).

Ebenfalls zu der von dem Schulträger zu übernehmenden Ausstattung der Schule gehören Vervielfältigungen für Unterrichts- und Prüfungszwecke.

Die Entscheidung, welche Schulbücher und andere Medien von der Schule zur Verfügung gestellt und welche vom Eigenanteil zu beschaffen sind, trifft die Schulkonferenz (§ 65 Abs. 2 Nr. 10

### Tipp

Die Erstattung der Kosten für Lernmittel an Schüler, die Schulen außerhalb Nordrhein-Westfalens besuchen, ist dem „Pendlererlass“ vom 29. März 1973 (BASS 11-4 NR. 1) geregelt.

### Tipp

Lernmittel sind die in dem Runderlass „Zulassung von Lernmitteln“ vom 3. Dezember 2003 (BASS 16-01 Nr. 2) genannten Schulbücher und anderen Medien.



SchulG). Die Titel sollen möglichst für mehrere Jahre gleich bleiben, damit Bücher auch an nachfolgende Schülerjahrgänge weitergegeben werden können.

**Kopierkosten für Lernmittel** zählen zu den Kosten für Lernmittel und können nur verlangt werden, wenn der Eigenanteil noch nicht ausgeschöpft ist. Wenn darüber hinausgehend Beiträge zu den Kopierkosten für Lernmittel gesammelt werden, handelt es sich um eine freiwillige Sammlung, die von der Schulkonferenz zu beschließen ist.

Von Lernmitteln abzugrenzen sind Gegenstände, die von den Schülern im Unterricht als **Gebrauchs- oder Übungsmaterialien** verwendet werden. Hierzu gehören insbesondere Schreib- und Zeichenpapier aller Art, Schreib-, Zeichen- und Rechengерäte einschließlich technischer Hilfsmittel sowie elektronische Datenträger oder Papier, das von der Schule für die Schüler zentral beschafft wird. Die Kosten für diese Gegenstände sind von den Eltern als Teil der allgemeinen **persönlichen Ausstattung** ihres Kindes zu übernehmen (§ 41 Abs. 1 Satz 2 SchulG). Zur persönlichen Ausstattung gehört auch die Erstausrüstung der Schüler für den Schulanfang (Schultornister, Federmappe, Sportschuhe und -kleidung).

Kopien, die dafür gefertigt werden, Arbeitsmaterialien für den regelmäßigen Unterricht zu ersetzen oder Schüler vom Abschreiben komplexer Sachverhalte von der Tafel zu entlasten, sind von den Eltern zu finanzieren (Kopiergeld). Ebenfalls umlagefähig sind Kosten für Kopien, die Mitteilungen an Eltern enthalten, die ansonsten ins Heft diktiert würden.

Ob Geräte wie wissenschaftliche **Taschenrechner**, grafikfähige Taschenrechner (GTR) oder die noch leistungsfähigeren Computer-Algebra-Systeme (CAS-Rechner) zur allgemeinen persönlichen Ausstattung gehören, die von den Eltern zu finanzieren ist, beurteilt sich danach, ob die Anschaffung für sie zumutbar ist. Demnach sind Eltern verpflichtet, einen Taschenrechner für wenige Euro zu beschaffen. Bei Geräten mit einem Anschaffungspreis von mehr als 100 Euro dürfte die zumutbare Höhe überschritten sein. Solche Rechner können deshalb nur auf freiwilliger Basis angeschafft werden. Dies gilt – trotz des rasanten technischen Fortschritts – allein schon wegen ihres Preises auch für den Einsatz von Tablets, Laptops oder Computern. Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass alle Schüler einer Klasse oder eines Kurses sich freiwillig und ohne Druck zur Anschaffung eines entsprechenden Geräts entscheiden und dass soziale Härten vermieden werden.

**Grundsätzlich sind die Kosten für die Beschaffung der Lernmittel vom Schulträger zu tragen. Es handelt sich dabei um eine gesetzliche Pflichtaufgabe und nicht um Ermessenszuschüsse.**



Die vom Schulträger angeschafften Lernmittel werden den Schülern in der Regel zum befristeten Gebrauch unentgeltlich überlassen.

Das Schulministerium hat in der VO zu § 96 Abs. 5 SchulG die Beträge festgesetzt, die den durchschnittlichen Aufwendungen für die notwendigen Lernmittel in einem Schuljahr entsprechen. Diese **Durchschnittsbeträge** bestimmen die Aufwendungen, die der Schulträger zusätzlich zu dem vorhandenen Bestand je Schüler in einem Schuljahr zu leisten hat. Es handelt sich dabei um Höchstbeträge, die entsprechend dem Gebot einer sparsamen Haushaltsführung nach Möglichkeit unterschritten werden sollen. Dies bedeutet, dass ein möglicherweise höherer Lernmittelbedarf in einer Klasse (z.B. der Eingangsklasse) durch Unterschreitung des Durchschnittsbetrags im vorausgegangenen oder folgenden Schuljahr auszugleichen ist (§ 96 Abs. 2 Satz 2 SchulG). Es ist auch möglich, darüber hinaus einen Ausgleich innerhalb der Schule vorzunehmen.

Als Rechnungsbetrag begründet der Durchschnittsbetrag für den einzelnen Schüler keinen Rechtsanspruch in der festgesetzten Höhe. Wegen der Haushaltslage der Kommunen sind die Durchschnittsbeträge seit 1982 erst zweimal angehoben worden.

Für die allgemein bildenden Schulen sind dies folgende Beträge (§ 2 VO zu § 96 Abs. 5 SchulG):

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. Primarstufe (Grundschule)  | bis zu 36 Euro |
| 2. Sekundarstufe (Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule, Sekundarschule) | bis zu 78 Euro |
| 3. Sekundarstufe II (Gymnasiale Oberstufe)  | bis zu 71 Euro |

Für die Teilnahme am Unterricht in Deutsch als Zweitsprache und am muttersprachlichen Unterricht sind zusätzliche Beträge in Höhe von 44 Euro bzw. 17 Euro festgesetzt (§ 6 Abs. 2 und 3 VO zu § 96 Abs. 5 SchulG).

An den Kosten der Lernmittel haben sich die Eltern und die volljährigen Schüler in Höhe eines Drittels, dem sogenannten **Eigenanteil**, zu beteiligen (§ 93 Abs. 3 SchulG, § 1 Abs. 2 VO zu § 96 Abs. 3 SchulG). Dies gilt nicht für

## Tipp

Ausgeliehene Lernmittel bleiben im Eigentum des Schulträgers. Die Schüler sind ausdrücklich auf ihre Pflicht hinzuweisen, die überlassenen Lernmittel pfleglich zu behandeln und in einem gebrauchsfähigen Zustand zurückzugeben. Vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung oder Verlust können zur Schadensersatzpflicht führen. Eine andere Frage ist, ob die Voraussetzungen hierfür nachgewiesen werden können.



den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache und den muttersprachlichen Unterricht.

**Ausgenommen von dem Eigenanteil sind Personen, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erhalten (§ 96 Abs. 3 Satz 3 SchulG).**

**Eine generelle Befreiung für Empfänger von Arbeitslosengeld II nach dem SGB II gibt es dagegen nicht. Entsprechendes gilt für Empfänger von Hilfen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Den Schulträgern bleibt es unbenommen, auch diesen Personenkreis vom Eigenanteil freizustellen (§ 96 Abs. 3 Satz 4 SchulG).**

Eine Überschreitung des Eigenanteils ist im geringen Umfang möglich, wenn die Kosten durch Unterschreitung im vorausgegangenen oder folgenden Schuljahr ausgeglichen werden (§ 96 Abs. 2 Satz 2 SchulG).

Die Schule darf freiwillige Leistungen von Eltern nur erbitten, wenn sie sich in engen Grenzen halten und zur Deckung eines nicht vorhersehbaren Bedarfs erforderlich sind.

**Lernmittelfreiheit wird nicht nur öffentlichen Schulen, sondern auch genehmigten und vorläufig erlaubten Ersatzschulen gewährt. Die den Ersatzschulträgern entstehenden Kosten werden vom Land refinanziert. An Ergänzungsschulen und freien Unterrichtseinrichtungen wird Lernmittelfreiheit nicht gewährt.**

### BASS

Bestimmungen zur Lernmittelfreiheit enthält der Runderlass vom 24. Mai 2005 (BASS 16-01 Nr. 5).

## 2.4 Schülerfahrkostenerstattung

Anders als die Schulgeldfreiheit und die Lernmittelfreiheit ist die Schülerfahrkostenerstattung nicht landesverfassungsrechtlich abgesichert, sondern einfachgesetzlich in § 97 SchulG sowie in der Verordnung zur Ausführung von § 97 Abs. 4 SchulG (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO) vom 16. April 2005 und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (BASS 11-04 Nr. 3.1 und 3.2) detailliert geregelt.

Die Erstattung der Schülerfahrkosten obliegt dem Schulträger (**Schulortprinzip**). Daher sind auch die Kosten für auswärtige Schüler grundsätzlich vom aufnehmenden Schulträger und nicht von der Wohnsitzgemeinde zu tragen. Eine **Landeskinderklausel** (§ 97 Abs. 1 Satz 1 SchulG) verweist Ein-



pendlern aus benachbarten Ländern auf die Erstattungsregelungen des jeweiligen Wohnsitzlandes.

**In die Schülerfahrkostenerstattung einbezogen sind alle Schüler, die in NRW wohnen und öffentliche allgemein bildende Schulen oder berufsbildende Schulen in NRW besuchen.**

Nicht zum Kreis der Anspruchsberechtigten gehören die Studierenden des Weiterbildungskollegs. Gleiches gilt für Schüler der Bildungsgänge des Berufskollegs in Teilzeitform und Bildungsgänge des Berufskollegs, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt. Der Grund hierfür ist, dass diese Bildungsgänge in der Regel neben einer Erwerbstätigkeit oder einem Berufsausbildungsverhältnis besucht werden, und dass es den Schülern nach Wertung des Gesetzgebers deswegen zuzumuten ist, die Schülerfahrkosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Eine Beförderungspflicht durch Schulträger gibt es entgegen einer weit verbreiteten Meinung nicht (§ 3 Satz 2 SchfkVO).

Die Durchführung der Schülerfahrkostenerstattung obliegt dem Schulträger und nicht der Schulaufsicht. Er hat die Schule (Schulkonferenz) bei allgemeinen Fragen der Schülerbeförderung zu beteiligen (§ 76 Nr.5 i. V. m. § 65 Abs. 2 Nr. 22 SchulG).

**Die Schülerfahrkostenerstattung bezieht sich allein auf den kürzesten Weg von der Wohnung zur Schule. Dabei geht es stets um die notwendig entstehenden Kosten für die wirtschaftlichste Beförderung zur nächstgelegenen Schule und zurück. Fahrten anlässlich besonderer, im Lehrplan nicht vorgesehener Schulveranstaltungen – wie Klassenfahrten, Besichtigungen oder Theaterbesuche – werden nicht erstattet.**

Welche Schule als nächstgelegene anzusehen ist, entscheidet sich nach der gewählten Schulform, bei Grund- und Hauptschulen nach der gewählten Schulart (Gemeinschaftsschule, Bekenntnisschule) und bei Berufskollegs nach dem gewählten Bildungsgang (§ 9 SchfkVO).

Auf das spezifische Profil einer Schule kommt es außer bei den Gymnasien mit einem bilingualen Bildungsgang nicht an (§ 9 Abs. 1 SchfkVO). Dass dies für bilinguale Bildungsgänge anderer Schulformen nicht gilt, ist allein historisch zu erklären.

Schülerfahrkosten werden nur dann erstattet, wenn der kürzeste Weg (Fußweg) zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule bestimmte,



nach Schulstufen (nicht nach dem Lebensalter) differenzierende **Entfernungsgrenzen** übersteigt (§ 5 SchfkVO):

- ✓ Primarstufe mehr als zwei Kilometer,
- ✓ Sekundarstufe I (einschließlich der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums) mehr als 3,5 Kilometer,
- ✓ Sekundarstufe II mehr als fünf Kilometer.

Diese Entfernungsgrenzen gelten dann nicht, wenn ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss, oder wenn der Schulweg besonders gefährlich ist (§ 6 SchfkVO).

Grundsätzlich werden nur die Kosten für die wirtschaftlichste Art der Beförderung erstattet. Maßgebend hierfür sind die örtlichen Verhältnisse. Die Entscheidung trifft der Schulträger. In der Regel handelt es sich dabei um **öffentliche Verkehrsmittel**; der Schulträger kann aber auch eigene oder angemietete Busse einsetzen (**Schülerspezialverkehr**).

Die Kosten für die Beförderung mit einem Privatfahrzeug werden nur dann erstattet, wenn eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit einem Schülerspezialverkehr nicht möglich oder zumutbar ist und nur durch diese Art der Beförderung der regelmäßige Schulbesuch gewährleistet werden kann (§ 15 SchfkVO).

**Schülerfahrkosten werden für allgemein bildende Schulen prinzipiell nur bis zu einem Höchstbetrag von 100 Euro monatlich erstattet; für Berufskollegen gelten besondere Vorschriften.**

**Ein Eigenanteil in Höhe von bis zu zwölf Euro monatlich darf nur erhoben werden, wenn eine Schülerzeitkarte (Schülerticket) ausgegeben wird, die, anders als die herkömmliche Schülerfahrkarte, sowohl für den Schulweg als auch für die Freizeit genutzt werden kann (§ 2 Abs. 3 SchfkVO). In diesem Fall entfällt der Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten.**

**Beispiel:**

- ✓ Das vom Verkehrsverbund Rhein-Ruhr für Schüler herausgegebene sogenannte Schokoticket.

Auch wenn private **Ersatzschulen** nicht ausdrücklich gesetzlich verpflichtet sind, Schülerfahrkosten zu erstatten, sind ihre Schüler in der Regel nicht schlechter gestellt als vergleichbare Schüler einer öffentlichen Schule. Da die Aufwendungen der Ersatzschulen für die Schülerfahrkostenerstattung im Rahmen der Refinanzierung durch das Land erstattet werden, ist davon auszugehen, dass in dem privatrechtlichen Beschulungsvertrag zwischen Eltern



und Schule den öffentlichen Schulen entsprechende Regelungen enthalten sind (siehe § 17 SchfkVO).

### 2.5 Sponsoring und Werbung

Angesichts zunehmender Finanznöte der Schulträger sind die Schulen auf der Suche nach zusätzlichen Mitteln. Von den Schulen werden Angebote erwartet, die über die reine Vermittlung des verpflichtenden Unterrichtsstoffs hinausgehen (z.B. Nachmittagsbetreuung, Schulsozialarbeit). Zudem wollen viele Schulen ihren eigenen finanziellen Handlungsspielraum erweitern. Neben der traditionellen Unterstützung durch Fördervereine hat dabei das sogenannte Schulsponsoring in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen.

Was von den einen als Zaubermittel angepriesen wird, stößt bei anderen auf strikte Ablehnung. Bei einer Drittmittelfinanzierung stellen sich auch schwierige Rechtsfragen. Dabei geht es nicht nur um schulrechtliche, sondern auch um kommunal-, steuer- und strafrechtliche Fragen. Allein schon um jeden bösen Anschein zu vermeiden, muss die Schule sich vor der Annahme von Geld oder von geldwerten Leistungen bewusst machen, um welche Art Zuwendung im Rechtssinne es sich dabei handelt. Im Folgenden werden deswegen die einzelnen in diesem Zusammenhang verwendeten Begriffe erläutert.

Unter **Sponsoring** ist die Zuwendung von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen durch Private (Sponsoren) zu verstehen, mit der nicht nur eine öffentliche Einrichtung wie eine Schule gefördert werden soll, sondern auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. Dem Sponsor kommt es auf seine Profilierung in der Öffentlichkeit über das gesponserte Produkt an (Imagegewinn).

**Sponsoring ist an Schulen ausdrücklich erlaubt, sofern der damit verbundene Werbeeffect deutlich hinter dem schulischen Nutzen zurücktritt und der Werbeeffect mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule vereinbar ist (§ 99 SchulG). Dabei ist auch die zeitliche Dauer von Bedeutung.**

Über den Abschluss einer (möglichst schriftlichen) Sponsoringvereinbarung entscheidet der Schulleiter mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, ob unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einfalls eine Beeinflussung der Schule bei ihrer Aufgabenwahrnehmung auszuschließen ist.



Unter **Werbung** sind Zuwendungen von Geld oder von geldwerten Leistungen eines Unternehmens oder von unternehmerisch orientierten Privatpersonen für die Verbreitung von Werbebotschaften an eine Schule zu verstehen, wenn es ausschließlich um die Erreichung eigener Kommunikationsziele wie zum Beispiel Imagegewinn, Verkaufsförderung oder Produktinformation geht. Die Förderung der Schule ist bei Werbemaßnahmen nur Mittel zum Zweck und liegt nicht im unmittelbaren Interesse des Zuwendenden.

Bei **Spenden** handelt es sich um Zuwendungen von Privatpersonen oder von Unternehmen, bei denen das Motiv der Förderung der öffentlichen Einrichtung überwiegt. Der Spender öffentlichen Einrichtung keine Gegenleistung.

**Mäzenatische Schenkungen** sind Zuwendungen durch Privatpersonen oder Stiftungen, die ausschließlich uneigennützige Ziele verfolgen und bei denen es nur um die Förderung des jeweiligen öffentlichen Zwecks geht.

Von Leistungen an die Schule zu unterscheiden sind **Belohnungen oder Geschenke** an einzelne Lehrer. Gemäß § 42 BeamtStG, § 59 LBG und den entsprechenden tarifrechtlichen Bestimmungen

**Tipp**  
Bedenkenswerte Informationen zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung und zum Sponsoring enthält der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales, zugleich im Namen der Ministerpräsidentin und aller Landesministerien vom 20. August 2014, Az.: IR 12.02.02.

ist ihnen die Annahme von Belohnungen und Geschenken „in Bezug auf ihr Amt“ verboten (z.B. Geld, Geschenke, Gutscheine, exklusive Rabatte). Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der dienstvorgesetzten Stelle bzw. des Arbeitgebers. Verstöße können neben dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Konsequenzen auch strafrechtliche Folgen haben.

Im Übrigen siehe hierzu Ziffer 14.3 der gedruckten Ausgabe.

## Tipp

Bei einer Schulfotoaktion handelt es sich nur dann um zulässiges Sponsoring, wenn der Vorteil für den Schulfotografen im Verhältnis zu der Leistung, die gegenüber Schule erbracht wird, nicht eindeutig im Vordergrund steht. Eine zusätzliche Leistung im Zusammenhang mit einem anderen vertraglichen Rechtsgeschäft birgt im Übrigen immer die Gefahr eines Rechtsverstößes in sich. Dem kann nur durch eine klare und für alle Beteiligten transparente Vertragsgestaltung entgegen gewirkt werden.

erwartet von der



## Zum Weiterlesen

Zur Schulgeldfreiheit:

- ✓ Breuer, M., van den Hövel, W.: Die traurige Realität vieler Schultoi-letten – Kann eine Gebühr Abhilfe verschaffen?, SchVw NRW 3/14, S. 78.
- ✓ Fehrmann, J.: Darf der Besuch einer Ersatzschule von Elternbeiträ- gen abhängig gemacht werden?, SchVw NRW 7–8/2018, S. 202.

Zur Schulfinanzierung allgemein:

- ✓ Brand, T.: Der Einzelplan 05 bleibt 2017 der größte Einzeletat im Landeshaushalt, SchVw NRW, 3/17, S. 85.
- ✓ Möller, G.: Ungleiches ungleich behandeln – auch bei der Finan- zierung, SchVw NRW 11/13, S. 312.
- ✓ Möller, G.: NRW fällt bei den Bildungsausgaben hinter den an- deren Ländern weiter zurück, SchVw NRW 11/2014, S. 311.

Zur Finanzierung des Ganztagsunterrichts:

- ✓ Pfeiffer, I., Münch, C.: Fiskalische Wirkung des Ganztags, SchVw 5/2013, S. 157.

Zur Finanzierung der Inklusion:

- ✓ Pfaff, U.: Inklusion und Konnexität, SchVw NRW 9/2014, S. 243.

Zum Schulsponsoring:

- ✓ Schulsponsoring heute. Leitfaden für Schulen, Schulträger und Unternehmen, Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, Beilage Schule NRW 12/2010.

